

Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung bei freier Wahl der Wohnform

Einleitung

Die Bedarfsermittlung und -deckung bei freier Wahl der Wohnform und des Wohnorts ist auch in Zeiten der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK) Hauptstreitpunkt von Menschen mit Assistenzbedarf und zuständigen Leistungsträgern. Nach wie vor werden Menschen mit Assistenzbedarf mit Hinweis auf die §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 1 SGB XII (Mehrkostenvorbehalt) auf stationäre Einrichtungen verwiesen. Dabei sprechen die gesetzlichen Regelungen für sich.

Artikel 19 UN-BRK

Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, **mit gleichen Wahlmöglichkeiten** wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, **indem sie** unter anderem **gewährleisten**, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, **ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;**
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, **einschließlich der persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) ...

§ 9 SGB XII

- (1) Die **Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen**

Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Anforderungen an das Bundesteilhabegesetz

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich bereits jetzt, dass Leistungen der Persönlichen Assistenz bedarfsdeckend zu erbringen sind. Da außerdem aus Artikel 4 Abs. 1 a) sowie d) zu schlussfolgern ist, dass neue Gesetze nicht hinter den Anforderungen der UN-BRK zurückbleiben dürfen, sind in dem zu verabschiedenden Bundesteilhabegesetz klare Regelungen für eine bundeseinheitliche Bedarfsfeststellung zu verankern.